

Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z1 BHG 2013
Juni 2026

Inhalt

Zusammenfassung.....	4
1 Eckwerte	8
2 Gesamtstaatliche Entwicklung	13
2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung.....	13
2.2 Bund versus Gesamtstaat	14
2.3 Ausgabenquote	14
2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote.....	17
2.5 Maastricht-Defizit, Primärsaldo, Strukturelles Defizit	20
2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes	26
3 Technischer Teil.....	29

Zusammenfassung

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2027 299,2 Mrd. € und im Jahr 2028 306,8 Mrd. € ausgeben. Den Ausgaben werden 2027 280,1 Mrd. € und 2028 289,9 Mrd. € an Einnahmen gegenüberstehen. Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2027 somit -19,1 Mrd. € oder -3,5% des BIP und 2028 -16,9 Mrd. € oder -3,0% des BIP betragen. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2027 mit 547,2 Mrd. € und 2028 mit 564,9 Mrd. € prognostiziert. Die Steuer- und Abgabenquote, d.h. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP), wird für 2027 auf 44,3% des BIP und 2028 auf 44,4% geschätzt (2026: 44,0%).

Die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen krisenhaften Folgen, die Auswirkungen des Krieges Russlands in der Ukraine und die seit 2023 und 2024 auftretende konjunkturelle Rezession haben ihre Spuren auch bei den Staatsausgaben hinterlassen. Im Jahre 2020 erreichte die Staatsausgabenquote mit 57,3% des BIP infolge der COVID-19-Pandemie ihren bisherigen Allzeit-Höchststand und überschritt den vorletzten Höchststand von 54,6% des BIP, der sich am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 ergab, um 2,7 Prozentpunkte. Die Budgetjahre 2021 und 2022 waren immer noch von hohen Auszahlungen infolge der von der COVID-19 Pandemie bedingten wirtschaftlichen Krise belastet, aber die konjunkturelle Aufholung nach der Krise führte in den Jahren 2021 und 2022 trotzdem zu einem deutlichen Rückgang der Staatsausgabenquote.

Ab Jahresmitte 2022 hat die Bundesregierung eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen steigender Energiepreise infolge des Krieges Russlands in der Ukraine abzufedern und die Energieversorgung sicherzustellen. Einerseits belasteten diese Entlastungsmaßnahmen auch in den Jahren 2023 und 2024 noch massiv das Budget, andererseits kam es zu strukturell nicht gegenfinanzierten Mehrausgaben, wie neuer Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Sicherheit, Klima und Transformation sowie Standortsicherung. Überdies hat sich die Konjunktur anhaltend deutlich negativer als erwartet entwickelt.

Der aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation sehr starke Anstieg des nominellen BIP führte in den Jahren 2022 und 2023 trotz hoher Ausgabenzuwächse sogar zu einem Absinken der Staatsausgabenquote. Ab 2024 fällt der erhöhte Inflationseffekt weg und der starke Ausgabenanstieg übersetzt sich wieder auf die Ausgabenquote. Infolge des von der Bundes-

regierung 2025 beschlossenen Sanierungspaketes iHv. 6,4 Mrd. € für 2025 und 8,7 Mrd. € für 2026 wurde der Anstieg der Staatsausgaben in diesen Jahren und auch in den Folgejahren gebremst und die Ausgabenquote in der Finanzrahmenplanung 2025- 2029 wieder auf einen sinkenden Pfad gebracht.

Im Zuge der Erstellung des Doppelbudgets 2027/28 sowie des Bundesfinanzrahmens bis 2031 wurde ein weiteres Konsolidierungspaket iHv. netto rd. 1,6 Mrd. € 2027 und 2,5 - 2,7 Mrd. € in den Folgejahren beschlossen (Brutto, d.h. inkl. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Offensivmaßnahmen iHv. rd. 2,1 Mrd. € 2027 und 5,0 – 5,2 Mrd. € in den Folgejahren), das ebenfalls dämpfend auf die Staatsausgabenquote wirkt. Die einnahmenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen bei den Steuern werden durch die einnahmenseitigen Offensivmaßnahmen (Lohnnebenkosten-Senkung, Agrardiesel) annähernd ausgeglichen.

Damit wird die Staatsausgabenquote von 2026 auf 2027 schon leicht von 55,2% 2026 auf 54,7% 2027 zurückgehen. Ende 2028 wird sie voraussichtlich bei 54,3% des BIP liegen und auch in den Folgejahren kontinuierlich sinken.

2027 werden Staatseinnahmen in Höhe von 51,2% des BIP und 2028 von 51,3% des BIP erwartet, darin 2027 44,3% des BIP und 2027 44,4% des BIP aus Steuern und Abgaben.

Die Steuer- und Abgabenquote Österreichs verlief in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend parallel unterhalb zur Staatseinnahmenquote in einem Abstand von rd. 6 bis 9 Prozentpunkten des BIP. Sie lag damit seit Mitte der 80er Jahre fast durchwegs über 40% des BIP.

Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 und des damit einhergehenden Konjunkturerinbruchs sanken 2020 die Steuereinnahmen automatisch, zusätzlich wurden eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Insbesondere diese zusätzlichen Steuerentlastungsmaßnahmen bewirkten, dass trotz des starken Einbruchs des nominellen BIP die Steuern- und Abgaben nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch die entsprechende Quote von 2019 auf 2020 signifikant gesunken ist. Da jedoch ein Teil der aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführten steuerlichen Entlastungen temporär wirkte (zB. Stundungen, Gastronomiepaket, Verlustrücktrag), kam es nach dem Rückgang von 2019 auf 2020 im darauffolgenden Jahr, trotz wieder starkem BIP-Wachstums, zu einer relativ starken temporären Gegenbewegung der Abgabenquote.

Zwar wirkt auch die starke Inflation – teilweise zeitverzögert - einnahmenerhöhend, allerdings wirken insbesondere seit 2022 sowohl weitere Entlastungen bei Steuern und Sozial-

beitragen infolge der ökosozialen Steuerreform und diverser struktureller Maßnahmen im Zuge der drei Entlastungspakete gegen die Teuerung (ua. Abschaffung der Kalten Progression, weitere Absenkung der FLAF-Beiträge und der UV-Beiträge) als auch ein inflationsbedingt starker Anstieg des nominellen BIP dämpfend auf die Abgabenquote.

Infolge des Rückgangs der Inflation ab 2024 auf annähernd das Vorkrisen-Niveau fällt auch der damit verbundene dämpfende Effekt auf die Steuer- und Abgabenquote und Staatseinnahmenquote weg. Seit 2023 wuchsen die Steuereinnahmen aufgrund der konjunkturellen Rezession zwar deutlich geringer als in den Vorjahren, aber das nominelle BIP-Wachstum war ab 2024 noch niedriger, wodurch die Quote wieder stieg. Gleiches gilt für die Entwicklung der Staatseinnahmenquote.

Im Zuge des Konsolidierungspaketes 2027 wurde eine weitere Senkung der DG-Beiträge zum FLAF um einen Prozentpunkt (von 3,7% auf 2,7%) beschlossen. Zudem wurden im Sinne einer nachhaltigen Budgetpolitik auch substantielle einnahmenseitige Konsolidierungsbeiträge (insbesondere des Unternehmenssektors) beschlossen, so dass sich aus der gemeinsamen Betrachtung daraus kein signifikanter dämpfender Effekt auf die Staatseinnahmenquoten ergibt.

Leichte Rückgänge der Steuer- und Abgabenquote und der Staatseinnahmenquote werden 2029 und in den Folgejahren erwartet.

Nach der Finanzkrise 2009/10 wies die Maastricht-Defizitquote einen tendenziell sinkenden Pfad auf und 2018 und 2019 wurden erstmals seit Mitte der Siebzigerjahre sogar wieder leichte gesamtstaatliche Überschüsse erzielt. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 waren jedoch die Haushaltsergebnisse von den Folgen der COVID-19-Pandemie stark belastet. Durch den im Zuge der COVID-19-Pandemie erfolgten drastischen Konjunkturunbruch und die von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen wurden sowohl der Saldo des Bundesbudgets als auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo ab 2020 vorübergehend stark negativ. Nachdem 2020 mit -8,2% des BIP das bisher höchste Staatsdefizit verzeichnet wurde, ging es 2021 trotz anhaltender COVID-19-Pandemie bereits auf -5,7% zurück. Ab 2022 gingen zwar die Budgetbelastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurück, gleichzeitig waren die öffentlichen Haushalte jedoch 2022 bis 2024 massiv von den infolge des Krieges in der Ukraine notwendig gewordenen Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung und zur Sicherstellung der Energieversorgung belastet. Überdies kam es ab 2023 zu Mehrausgaben aufgrund neuer Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Sicherheit, Klima und Transformation und Standorticherung, die strukturell nicht gegenfinanziert wurden. Auch der von den Wirtschaftsfor-

schungsinstituten so nicht vorhergesehene starke Einbruch der Konjunktur in den Jahren 2023 und 2024 wirkte sich ebenfalls deutlich verschlechternd auf die öffentlichen Finanzen aus. Das führte 2024 zu einer deutlichen Verschlechterung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits auf -4,6% des BIP. Auch das für 2025 geplante Defizit von -4,5% des BIP lag noch klar über der erlaubten 3%-Grenze, was die Eröffnung eines EU-Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits am 8. Juli 2025 zur Folge hatte.

Insbesondere aufgrund des im Frühjahr 2025 von der damals neuen Bundesregierung beschlossenen Sanierungspaketes und der leichten Konjunkturerholung konnte das Defizit bereits 2025 auf -4,2% gesenkt werden. Für 2026 wird weiterhin von der Einhaltung des geplanten Defizits von -4,2% ausgegangen.

Um jedoch den im Zuge der Erstellung des BFRG 2025-2029 geplanten gesamtstaatlichen Defizitpfad für 2027 und 2028 zu halten, war im Frühjahr 2026 im Zusammenhang mit der Erstellung des Doppelbudgets 2027/28 ein weiteres Konsolidierungspaket notwendig (Gründe: strengere Defizit-Ziele laut ÖStP von Dez. 2025 für Bund inkl. SV, schlechtere Konjunktorentwicklung, Inflations-Auswirkungen des Iran-Kriegs). Damit soll die Erreichung der geplanten gesamtstaatlichen Defizite von 3,5% des BIP für 2027 und -3,0% des BIP für 2028 und damit die Aufhebung des EU-Defizitverfahrens im Jahr 2028 sichergestellt werden.

In den letzten zwei Jahrzehnten konnte Österreich überwiegend Primärüberschüsse erzielen. Primärdefizite (dh. negative Primärsalden) traten nur punktuell auf. Der negative Wert von 2004 geht auf eine nachträgliche defizitwirksame Umbuchung von Transfers an die ÖBB durch EUROSTAT zurück. In den Jahren 2009 und 2010 traten signifikante Primärdefizite infolge des Ausbruchs der Finanzkrise auf. Die seit 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung bewirkte in den Jahren vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie wieder durchgehend Primärüberschüsse. Der gesamtstaatliche Primärsaldo verschlechterte sich jedoch 2020 infolge der COVID-19-Pandemie auf -6,9% des BIP, hat sich bis 2023 aber wieder signifikant verbessert und wird sich nach der neuerlichen Verschlechterung 2024 von diesem niedrigeren Niveau aus wieder kontinuierlich jährlich verbessern.

1 Eckwerte

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2027 299,2 Mrd. € und im Jahr 2028 306,8 Mrd. € ausgeben. Den Ausgaben werden 2027 280,1 Mrd. € und 2028 289,9 Mrd. € an Einnahmen gegenüberstehen. Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2027 somit –19,1 Mrd. € oder -3,5% des BIP und 2028 –16,9 Mrd. € oder -3,0% des BIP betragen. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2027 mit 547,2 Mrd. € und 2028 mit 564,9 Mrd. € prognostiziert. Die Steuer- und Abgabenquote, d.h. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP), wird für 2027 auf 44,3% des BIP und 2028 auf 44,4% geschätzt (2026: 44,0%).

Mit dem EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt wurden auf europäischer Ebene Rahmenbedingungen geschaffen, die für die nationale Budgetpolitik bindend sind. Zwar sind die EU-Staaten weiterhin für ihre nationalen Budgetpolitiken verantwortlich, sie verpflichteten sich aber im Vertrag von Maastricht und im daraus abgeleiteten Stabilitäts- und Wachstumspakt zu Budgetdisziplin.

Das EU-Primärrecht sowie der Stabilitäts- und Wachstumspakt sehen als wichtigste quantitative Vorgaben Obergrenzen für das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit („Maastricht-Defizit“) von 3% des BIP und für den gesamtstaatlichen Schuldenstand von 60% des BIP sowie unter normalen Konjunkturbedingungen „nahezu ausgeglichene oder im Überschuss“ befindliche öffentliche Haushalte vor. Überschreitungen der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze sind nur – vorübergehend und wenn nicht allzu weit vom Referenzwert von 3% des BIP entfernt – wegen schwerwiegender wirtschaftlicher Ausnahmetatbestände (2020 bis 2023 relevant wegen Auswirkung der COVID-19-Pandemie) und bei Vorliegen sonstiger relevanter Faktoren wie größerer Strukturereformen oder Investitionen mit positiven Auswirkungen auf die längerfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zulässig.

Im Zuge der Finanzkrise von 2009 verschlechterte sich die budgetäre Situation in einer Reihe von EU- Mitgliedstaaten wesentlich, weshalb die damaligen fiskalpolitischen Regelungen verschärft wurden. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde durch das am 13. Dezember 2011 in Kraft getretene „Six Pack“ reformiert. Dabei handelt es sich um fünf Verordnungen und eine Richtlinie. Diese normieren neue Regelungen für eine effektivere wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung. So wird bei EU-Mitgliedstaaten, die nicht die Konvergenzkriterien erfüllen, ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits

eröffnet. Der Europäische Rat kann seither Empfehlungen und Fristen für die Korrektur des Defizits beschließen. Die betroffenen Staaten sind dann in der Pflicht, den Empfehlungen nachzukommen.

Am 1. Jänner 2013 trat als weitere Maßnahme der EU-Fiskalpakt (Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, SKS-Vertrag) in Kraft. Teilnehmende Länder, deren strukturelles Defizit (jährliche Neuverschuldung, abzüglich konjunktureller und einmaliger Effekte) 0,5% des jeweiligen BIP oder deren Gesamtschuldenquote 60% des BIP überschreitet, haben ihre Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramme mit Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung der EU-Kommission und dem Europäischen Rat vorzulegen und von diesen genehmigen zu lassen.

Weiters wurde durch das am 30. Mai 2013 für die Mitgliedstaaten der Eurozone in Kraft getretene sogenannte „Two-Pack“ die wirtschaftliche Koordinierung und Überwachung weiter verstärkt. Dieses besteht aus zwei Verordnungen, welche die EU-Haushaltsüberwachung ergänzen und verstärken sollen. Im Mittelpunkt stehen einheitliche Haushaltsfristen für die Euro-Länder.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde im März 2020 auch der kurz zuvor eingeleitete Economic Governance Review zur regelmäßigen Evaluierung der Fiskalregeln auf europäischer Ebene vorübergehend ausgesetzt und gleichzeitig die allgemeine Ausweichklausel (General Escape Clause) aktiviert, die Abweichungen von den üblichen Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes toleriert. Die Ausweichklausel wurde für die Jahre 2020 bis 2023 angewendet, seit 2024 kommt sie nicht mehr zur Anwendung.

Im April 2023 hat die EK drei Legislativvorschläge vorgelegt, die eine umfassende Erneuerung der Verordnung 1466/97 über den präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, eine Änderung der Verordnung 1467/97 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und eine Anpassung der Fiskalrahmenrichtlinie 2011/85 vorsahen.

Nach Einigung der Mitgliedstaaten Ende 2023, den anschließenden Trilog-Verhandlungen und der Inkraftsetzung eines neuen EU-Fiskalrahmens mit 30. April 2024 konnte die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) der EU abgeschlossen werden. Dieser Rahmen setzt sich aus einer neuen Verordnung (VO (EU) 2024/1263)²⁸ „über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung“ sowie aus Novellen – VO (EU) 2024/1264 und RL (EU) 2024/1265 – zur VO (EG) 1467/1997 idF VO (EU) 1177/2011 (Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit) sowie zur Richtlinie 2011/85/EU (Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) zusammen.

Der neue EU-Fiskalrahmen verfolgt als Hauptziele die Stärkung der Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten sowie die Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums in allen Mitgliedstaaten. Zur Zielerreichung sollen Reformen und Investitionen beitragen, die insbesondere in Hinblick auf die grüne und digitale Transformation erforderlich sind, indem die Wettbewerbsfähigkeit sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz der EU erhöht und Herausforderungen der Zukunft besser adressiert werden. Mit der Reform des Fiskalrahmens ging aber auch die Zielsetzung einher, sowohl die Komplexität des Regelwerks zu reduzieren als auch dessen Transparenz und Effektivität zu erhöhen. Dies soll durch Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und verbesserte Durchsetzbarkeit sichergestellt werden. Schlussendlich soll der neue Rahmen dazu beitragen, die krisenbedingt hohen Staatsschuldenstände auf realistische Art und Weise schrittweise und dauerhaft unter 60% am Bruttoinlandsprodukt zu senken und dabei auf länderspezifische Herausforderungen Bedacht zu nehmen.

Der laufende Konsolidierungsfortschritt wird ausschließlich anhand der Entwicklung der sogenannten Netto-Primärausgaben evaluiert. Diese berechnen sich aus den Staatsausgaben abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben, zyklischer Komponente der Arbeitslosenzahlungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln gedeckt sind, nationale Ausgaben für Ko-Finanzierungen von EU-Programmen (im erforderlichen Mindestausmaß) und gewissen Einmalmaßnahmen.

Tabelle 1: Staatseinnahmen, Steuern und Abgaben, Staatsausgaben, Defizit des Gesamtstaates in Maastricht-**Darstellung**

in Mio. €

	Staats- einnahmen	Steuern und Abgaben	Staats- ausgaben	Maastricht- Defizit	BIP¹
1980	36.308	29.959	37.905	-1.598	76.359
1981	39.866	32.705	41.578	-1.712	81.370
1982	41.976	34.266	45.173	-3.198	87.452
1983	44.316	36.136	48.525	-4.210	93.179
1984	48.189	39.517	51.072	-2.883	97.842
1985	51.667	42.454	54.848	-3.181	103.258
1986	54.132	44.471	58.628	-4.496	108.752
1987	55.794	45.657	61.146	-5.351	112.914
1988	58.777	48.091	62.941	-4.164	118.416
1989	61.451	50.091	65.441	-3.990	126.666
1990	66.592	54.192	70.139	-3.548	136.135
1991	72.367	59.091	76.771	-4.404	145.949
1992	79.073	64.322	82.262	-3.189	154.189
1993	82.598	67.417	89.741	-7.143	159.275
1994	85.312	69.398	93.637	-8.325	167.219
1995	87.714	73.435	98.570	-10.856	175.917
1996	93.295	78.407	101.598	-8.303	181.542
1997	93.997	82.554	98.921	-4.924	187.779
1998	97.430	85.869	102.807	-5.378	195.274
1999	101.085	88.379	106.429	-5.344	203.065
2000	104.170	90.882	109.282	-5.111	212.407
2001	112.106	97.209	113.669	-1.563	219.373
2002	112.964	97.252	116.172	-3.208	225.088
2003	115.095	98.807	119.334	-4.239	230.542
2004	118.768	102.099	130.654	-11.886	240.542
2005	123.867	104.616	130.399	-6.532	252.355
2006	128.476	108.614	135.413	-6.937	265.934
2007	136.448	115.720	140.313	-3.865	282.208
2008	142.517	122.030	147.103	-4.587	291.846
2009	140.894	118.535	156.298	-15.404	286.274
2010	143.769	121.778	156.897	-13.127	294.051

	Staats- einnahmen	Steuern und Abgaben	Staats- ausgaben	Maastricht- Defizit	BIP¹
2011	150.568	128.040	158.215	-7.648	308.167
2012	156.954	133.717	163.846	-6.892	316.589
2013	161.993	138.900	168.393	-6.400	321.192
2014	166.617	143.238	172.967	-6.350	330.113
2015	173.569	149.626	175.201	-1.631	342.084
2016	174.946	150.488	180.108	-5.162	355.666
2017	180.141	155.620	182.990	-2.849	367.295
2018	189.272	163.707	188.523	748	383.234
2019	196.312	169.992	194.189	2.123	395.707
2020	186.768	161.348	217.971	-31.203	380.318
2021	204.469	176.953	227.597	-23.129	406.231
2022	222.690	193.185	238.015	-15.325	449.382
2023	237.721	203.796	249.970	-12.249	477.837
2024	250.239	214.323	273.191	-22.953	494.088
2025	261.543	225.050	283.007	-21.464	512.813
2026	269.661	232.454	291.819	-22.158	528.525
2027 ²	280.119	242.313	299.201	-19.081	547.243
2028 ²	289.931	250.912	306.836	-16.905	564.941

Quellen: bis 2025 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2026), ab 2026 BMF.

¹ bis 2025 Bundesanstalt Statistik Österreich, ab 2026: WIFO März 2026

² Prognose des BMF

2 Gesamtstaatliche Entwicklung

Die mit Mittelverwendungen verbundenen Aufgaben der öffentlichen Hand werden zusammen mit den geplanten bzw. realisierten Mittelaufbringungen in den Budgets der Gebietskörperschaften detailliert dargestellt. In der Budget- und Wirtschaftspolitik ist es üblich, die Bedeutung und Gewichtigkeit des Staatssektors im Vergleich zu volkswirtschaftlichen Leistungsgrößen zu messen. Die dabei verwendeten Quoten bestehen in Verhältniszahlen von Staatsausgaben oder Staatseinnahmen zum Bruttoinlandsprodukt. Sie dienen sowohl der Beobachtung der Staatstätigkeit in einer Volkswirtschaft im Jahresvergleich als auch internationalen Vergleichen.

2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Die administrative Darstellung bildet die Veranschlagung und Verrechnung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 ab. Seit Inkrafttreten der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes 2013 gibt es in der Veranschlagung des Bundesbudgets zwei Haushalte, den Finanzierungshaushalt und den Ergebnishaushalt. In der administrativen Darstellung werden sämtliche Auszahlungen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Erträge miteinbezogen, die direkt dem Bund als haushaltsrechtliche Einheit zurechenbar sind. Der Finanzierungshaushalt mit Darstellung der Auszahlungen und Einzahlungen ist vergleichbar mit der bis einschließlich 2012 gültigen administrativen Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Bundes. Neu ist seit 2013 der Ergebnishaushalt, der auch die Erträge und Aufwendungen, also den tatsächlichen Wertzuwachs und Wertverzehr im Bundesbudget darstellt.

Bei internationalen Vergleichen wird die Darstellung gemäß VGR zugrunde gelegt. In der VGR werden die Rechnungsabschlüsse von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern nach ökonomischen Gesichtspunkten gesamtwirtschaftlich statistisch aufbereitet. Dabei soll die ökonomische Rolle des Staates quantitativ nachgezeichnet werden. Grundlage für die Erfassung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG'10), welches derzeit für die nationalen VGR-Systeme der EU-Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben ist.

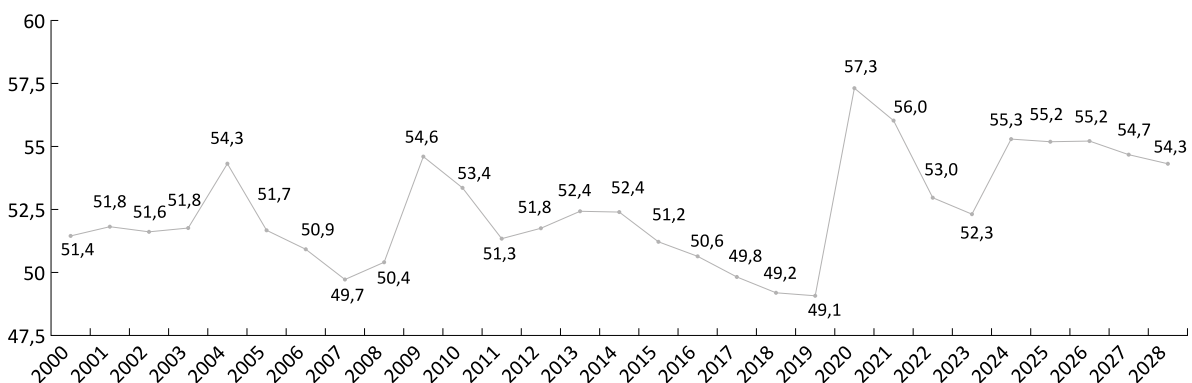
2.2 Bund versus Gesamtstaat

Für die Haushaltsüberwachung seitens der EU ist nicht allein die Betrachtung des Bundeshaushalts, sondern des Gesamtstaates von Bedeutung. Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend umfasst der Staat Österreich neben dem Bundeshaushalt auch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften und eine große Anzahl von weiteren Institutionen. Dazu gehören: die gesetzlichen Sozialversicherungsträger, Bundes- und Landesfonds, Gemeindeverbände und sonstige Träger des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentliche Kammern. Da die Abgrenzung des Staates nach der Definition der VGR erfolgt, werden auch aus dem Budget ausgegliederte Rechtsträger, die sich zu mehr als 50% aus staatlichen Zuwendungen finanzieren, zum Sektor Staat gerechnet (zB. Universitäten, ÖBB Infrastruktur AG, ÖBB Personenverkehr AG, Bundesimmobiliengesellschaft). Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber zu mehr als 50% aus eigenen Einnahmen finanzieren, aus dem Sektor Staat ausgeklammert.

Der Gesamtstaat in der Abgrenzung der VGR (Sektor Staat) wird unterteilt in die Teilsektoren Bundessektor, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherung. Zum Bundessektor zählen neben dem Bund auch Bundesfonds, Bundeskammern und selbstständige Rechtsträger des Bundes, die gemäß VGR dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

2.3 Ausgabenquote

Entwicklung der Ausgabenquote des Gesamtstaates in ESGV-Darstellung
in % des BIP



Quellen: bis 2025 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2026), ab 2026 BMF.

Die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen krisenhaften Folgen, die Auswirkungen des Krieges Russlands in der Ukraine und die seit 2023 und 2024 auftretende konjunkturel-

Die Rezession haben ihre Spuren auch bei den Staatsausgaben hinterlassen. Im Jahre 2020 erreichte die Staatsausgabenquote mit 57,3% des BIP infolge der COVID-19-Pandemie ihren bisherigen Allzeit-Höchststand und überschritt den vorletzten Höchststand von 54,6% des BIP, der sich am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 ergab, um 2,7 Prozentpunkte. Die Budgetjahre 2021 und 2022 waren immer noch von hohen Auszahlungen infolge der von der COVID-19 Pandemie bedingten wirtschaftlichen Krise belastet, aber die konjunkturelle Aufholung nach der Krise führte in den Jahren 2021 und 2022 trotzdem zu einem deutlichen Rückgang der Staatsausgabenquote.

Ab Jahresmitte 2022 hat die Bundesregierung eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen steigender Energiepreise infolge des Krieges Russlands in der Ukraine abzufedern und die Energieversorgung sicherzustellen. Einerseits belasteten diese Entlastungsmaßnahmen auch in den Jahren 2023 und 2024 noch massiv das Budget, andererseits kam es zu großteils nicht gegenfinanzierten Mehrausgaben, wie neuer Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Sicherheit, Klima und Transformation sowie Standortsicherung. Überdies hat sich die Konjunktur anhaltend deutlich negativer als erwartet entwickelt.

In den Jahren 2023 und 2024 kam es sogar zu einer Rezession, erst 2025 wurde wieder ein leichtes Wachstum von 0,6% verzeichnet. In den Jahren ab 2026 wird mit einer weiteren konjunkturellen Erholung gerechnet, jedoch bleiben die prognostizierten realen BIP-Wachstumsraten moderat (2026: +0,9%, 2027: +1,3%, 2028: +1,2%). Eine negative Konjunkturentwicklung verringert die Staatseinnahmen und erhöht die Staatsausgaben, zudem hat die hohe Inflation der Jahre 2022 und 2023 erst mit einer gewissen Verzögerung auf die Staatsausgaben durchgeschlagen und die Budgets der Jahre 2023 und 2024 stark belastet.

Der aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation sehr starke Anstieg des nominellen BIP führte in den Jahren 2022 und 2023 trotz hoher Ausgabenzuwächse sogar zu einem Absinken der Staatsausgabenquote. Ab 2024 fällt der erhöhte Inflationseffekt weg und der starke Ausgabenanstieg übersetzt sich wieder auf die Ausgabenquote. Infolge des von der Bundesregierung 2025 beschlossenen Sanierungspaketes iHv. 6,4 Mrd. € für 2025 und 8,7 Mrd. € für 2026 wurde der Anstieg der Staatsausgaben in diesen Jahren und auch in den Folgejahren gebremst und die Ausgabenquote in der Finanzrahmenplanung 2025- 2029 wieder auf einen sinkenden Pfad gebracht.

Im Zuge der Erstellung des Doppelbudgets 2027/28 sowie des Bundesfinanzrahmens bis 2031 wurde ein weiteres Konsolidierungspaket iHv. netto rd. 1,6 Mrd. € 2027 und 2,5 - 2,7 Mrd. € in den Folgejahren beschlossen (Brutto, d.h. inkl. Maßnahmen zur Gegen-

finanzierung der Offensivmaßnahmen iHv. rd. 2,1 Mrd. € 2027 und 5,0 – 5,2 Mrd. € in den Folgejahren), das ebenfalls dämpfend auf die Staatsausgabenquote wirkt. Den einnahmenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen bei den Steuern und Abgaben (Erhöhung der KÖSt und Bankenabgabe) stehen einnahmenseitige Offensivmaßnahmen in ähnlichem Ausmaß gegenüber (Lohnnebenkosten-Senkung, Agrardiesel).

Damit wird die Staatsausgabenquote von 2026 auf 2027 schon leicht von 55,2% 2026 auf 54,7% 2027 zurückgehen. Ende 2028 wird sie voraussichtlich bei 54,3% des BIP liegen und auch in den Folgejahren kontinuierlich sinken.

Die Entwicklung der österreichischen Staatsausgaben wies in den vergangenen Jahrzehnten eine uneinheitliche Tendenz auf. In den 80er Jahren stiegen sie stetig an, bis in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts eine Konsolidierung eingeleitet wurde, in deren Folge sich die Staatsausgabenquote vorübergehend rückläufig entwickelte. Diese Senkung der Staatsausgabenquote Ende der 80er Jahre war jedoch nicht von Dauer. Mitte der 90er Jahre erreichte sie 56,0% des BIP. 1997 wurde eine länger dauernde Senkung der Staatsausgabenquote eingeleitet. Sie hat 2007 erstmals seit Jahrzehnten die 50%-Grenze des BIP unterschritten und wies damals mit 49,7% des BIP den niedrigsten Wert seit 1980 auf. Ab 2008 stieg die Staatsausgabenquote insbesondere als Folge der Finanzkrise wieder deutlich an und erreichte 2009 mit 54,6% den bereits angesprochenen neuerlichen Höchstwert. Danach war ihre Tendenz eindeutig rückläufig. Der zwischenzeitliche leichte Anstieg in den Jahren 2012 bis 2014 hängt hauptsächlich mit Sondereffekten im Rahmen der Bankenabwicklung zusammen. In den Jahren nach der Finanzkrise hatten insbesondere notwendige Kapitalmaßnahmen für verstaatlichte Banken sowie die Einbeziehung einer Reihe vormals außerhalb des Staatssektors klassifizierter Einheiten in den Sektor Staat im Zuge der Umstellung auf das ESVG'10 einen Rückgang der Ausgabenquote verhindert. Der eingeschlagene ausgabenseitige Konsolidierungspfad hat nach Entfall dieser Sondereffekte die deutliche Senkung der Staatsausgabenquote bis 2019 ermöglicht.

Der drastische Konjunkturunbruch im Zuge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 und die im Zuge dessen erforderlich gewordenen staatlichen Hilfsmaßnahmen führten 2020 zu einem Anstieg der Staatsausgaben gegenüber 2019 um 12,2%; aufgrund des gleichzeitig gesunkenen nominellen BIP stieg die Staatsausgabenquote sogar noch stärker an, nämlich um 16,8% bzw. um 8,2%-Punkte. Der durch die COVID-19-Pandemie verursachte starke Anstieg von 2019 auf 2020 war zwar nur vorübergehend und gefolgt von signifikanten Rückgängen in den drei Jahren bis 2023, aber die schon oben erwähnten, ab Mitte 2022 auftretenden Effekte (Energiekrise, Inflation, Rezession, nicht gegenfinanzierte Offensivmaßnahmen), machten diese Rückgänge 2024 wieder zunichte.

2025 und in den Folgejahren wird einerseits aufgrund des im Frühjahr 2025 beschlossenen Sanierungspakets, der ab 2025 einsetzenden konjunkturellen Erholung sowie des ab 2027 wirkenden neuerlichen Konsolidierungspaketes wieder ein stetiger Rückgang der Staatsausgabenquote erwartet.

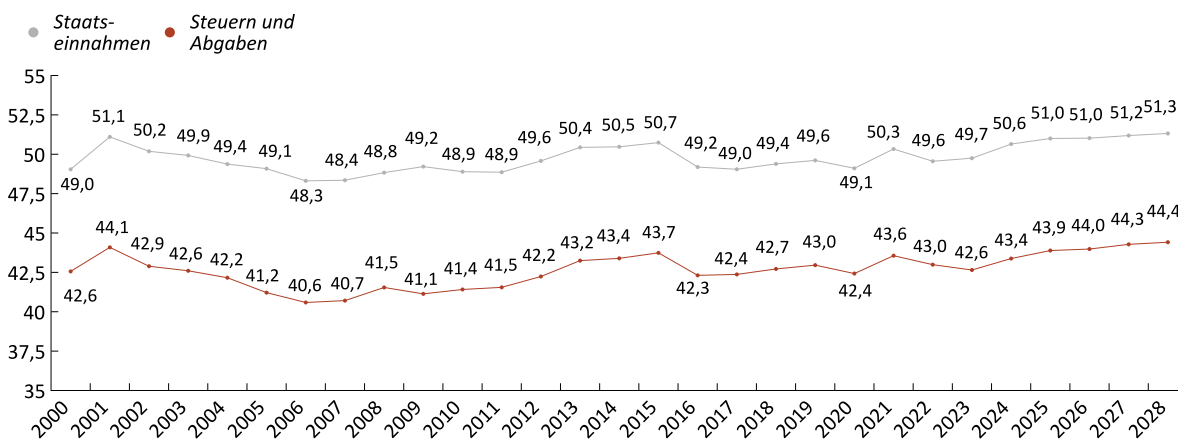
Die Ausgabenquote – auch Staatsausgabenquote genannt – gibt die Höhe der Ausgaben des Gesamtstaates in % des BIP an. Sie ist ein Indikator für das Ausmaß der Staatstätigkeit in der Volkswirtschaft. Die öffentlichen Ausgaben machen einen erheblichen Teil der Gesamtnachfrage in der Volkswirtschaft aus und haben daher entsprechend starke makroökonomische Auswirkungen. Die statistische Abgrenzung der Staatsausgaben erfolgt nach ESGV'10.

Die breiteste Definition der Staatsausgabenquote umfasst die Gebietskörperschaften sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften. Neben dieser breit definierten Staatsausgabenquote ist es auch üblich, lediglich die Ausgaben des Bundes oder der Sozialversicherungsträger auf das BIP zu beziehen. Daneben werden spezielle Staatsquoten publiziert. Diese greifen auf Ausgaben in ökonomischer oder funktioneller Gliederung zurück und umfassen die Ausgaben des Staates für bestimmte ökonomische Kategorien (zB. Sozialleistungen, Subventionen und sonstige Transferleistungen, Investitionen, Zinsen für die Staatsschuld, Gehälter der Bediensteten des Staates) oder bestimmte Aufgabenbereiche (zB. Gesundheit, Bildung, Soziales, Straßen). Sie werden sowohl in nationalen als auch in internationalen Vergleichen verwendet.

2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote

Entwicklung der Einnahmen- sowie der Steuer- und Abgabenquote des Gesamtstaates in ESGV-Darstellung

in % des BIP



Quellen: bis 2025 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2026), ab 2026 BMF.

2027 werden Staatseinnahmen in Höhe von 51,2% des BIP und 2028 von 51,3% des BIP erwartet, darin 2027 44,3% des BIP und 2027 44,4% des BIP aus Steuern und Abgaben. Die Staatseinnahmenquote und die Steuer- und Abgabenquote entwickeln sich im Zeitverlauf ziemlich parallel. Beide Quoten waren zwischen 2001 und 2006 rückläufig. Ab 2007 gab es eine Trendumkehr und dieser steigende Trend hielt bis 2015 an. Danach gab es eine nachhaltige Absenkung. Maßgeblich für diese Entwicklung sind neben Steuerentlastungen aus der Steuerreform 2016 insbesondere weitere signifikante steuerliche Entlastungen wie beispielsweise ab 2019 der Familienbonus-Plus sowie die Senkung der Lohnnebenkosten (FLAF-Beiträge: 2016 von 4,5% auf 4,1%, 2018 auf 3,9%, 2023 auf 3,7%, ab 2028 weitere Senkung auf 2,7%; ALV-Beiträge: 2024 von 3,0% auf 2,95%, UV-Beiträge: 2014: von 1,4% auf 1,3%, 2019 auf 1,2%, 2023 auf 1,1%). Weitere Senkungen der Steuern und Abgaben von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Einkommen brachte das Steuerreformgesetz 2020.

Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 und des damit einhergehenden Konjunkturerinbruchs sanken 2020 die Steuereinnahmen automatisch, zusätzlich wurden eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Insbesondere diese zusätzlichen Steuerentlastungsmaßnahmen bewirkten, dass trotz des starken Einbruchs des nominellen BIP die Steuern- und Abgaben nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch die entsprechende Quote von 2019 auf 2020 signifikant gesunken ist. Da jedoch ein Teil der aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführten steuerlichen Entlastungen temporär wirkte (zB. Stundungen, Gastronomiepaket, Verlustrücktrag), kam es nach dem Rückgang von 2019 auf 2020 im darauffolgenden Jahr, trotz wieder starkem BIP-Wachstums, zu einer relativ starken temporären Gegenbewegung der Abgabenquote.

Zwar wirkt auch die starke Inflation – teilweise zeitverzögert - einnahmenerhöhend, allerdings wirken insbesondere seit 2022 sowohl weitere Entlastungen bei Steuern und Sozialbeiträgen infolge der ökosozialen Steuerreform und diverser struktureller Maßnahmen im Zuge der drei Entlastungspakete gegen die Teuerung (ua. Abschaffung der Kalten Progression, weitere Absenkung der FLAF-Beiträge und der UV-Beiträge) als auch ein inflationsbedingt starker Anstieg des nominellen BIP dämpfend auf die Abgabenquote.

Infolge des Rückgangs der Inflation ab 2024 auf annähernd das Vorkrisen-Niveau fällt auch der damit verbundene dämpfende Effekt auf die Steuer- und Abgabenquote und Staatseinnahmenquote weg. Seit 2023 wuchsen die Steuereinnahmen aufgrund der konjunkturellen Rezession zwar deutlich geringer als in den Vorjahren, aber das nominelle BIP-Wachstum war ab 2024 noch niedriger, wodurch die Quote wieder stieg. Gleiches gilt für die Entwicklung der Staatseinnahmenquote.

Im Zuge des Konsolidierungspaketes 2027 wurde eine weitere Senkung der DG-Beiträge zum FLAF um einen Prozentpunkt (von 3,7% auf 2,7%) beschlossen. Zudem wurden im Sinne einer nachhaltigen Budgetpolitik auch substanzielle einnahmenseitige Konsolidierungsbeiträge (insbesondere des Unternehmenssektors) beschlossen, so dass sich aus der gemeinsamen Betrachtung daraus kein signifikanter dämpfender Effekt auf die Staatseinnahmenquoten ergibt.

Leichte Rückgänge der Steuer- und Abgabenquote und der Staatseinnahmenquote werden 2029 und in den Folgejahren erwartet.

Die Steuer- und Abgabenquote Österreichs verlief in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend parallel unterhalb zur Staatseinnahmenquote in einem Abstand von rd. 6 bis 9 Prozentpunkten des BIP. Sie lag damit seit Mitte der 80er Jahre fast durchwegs über 40% des BIP. Österreich zählt im internationalen Vergleich zu den Ländern mit den höchsten Steuer- und Abgabenquoten. 1990 lag sie mit 39,8% letztmalig vorübergehend unter 40% des BIP. Im Jahr 2001 erreichte sie mit 44,1% des BIP ihren Höchstwert. Danach schwenkte sie bis 2006 auf einen tendenziell sinkenden Pfad ein, der sich in den Folgejahren (mit Ausnahme der durch die damalige Steuerreform geprägten Jahre 2009 und 2010) wieder drehte. Bis 2015 stieg die Abgabenquote auf 43,7% an und erreichte damit erneut einen zwischenzeitlichen Höchststand. Die Steuerreform 2016 sowie eine Reihe weiterer zwischenzeitlich erfolgter Steuerreformen und Entlastungsmaßnahmen (Steuerreform 2020, Öko-soziale Steuerreform 2022, drei Entlastungspakete gegen die Teuerung 2022) bewirkten, dass die Quote bis 2023 nur leicht anstieg. Der Rückgang der Steuer- und Abgabenquote im Jahr 2020 und die darauffolgende Gegenbewegung im Jahr 2021 hatten ihre Ursache in der COVID-19-Pandemie und waren nur temporäre Effekte. Insbesondere die Abschaffung der kalten Progression wirkt jedoch dauerhaft senkend auf die Abgabenquote, jedoch negativ auf das Defizit, da die Maßnahme budgetär nicht nachhaltig abgesichert wurde. Die starken Inflationsraten der Jahre 2022 und 2023 wirkten ebenfalls dämpfend. Wie schon oben erwähnt entfällt dieser Effekt ab 2024, wodurch die Quote wieder ansteigt.

Analog zur Ausgabenquote gibt die Staatseinnahmenquote die Höhe der Staatseinnahmen im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung der Volkswirtschaft an. Die Einnahmen des Staates bestehen zum größten Teil aus den Steuern und Sozialabgaben (dazu gehören Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung). Daneben hat der Staat aber auch noch Einnahmen aus den von ihm gegen Entgelt (Gebühren) erbrachten Leistungen, Einnahmen aus Dividenden und gegebenenfalls Veräußerungserlösen. Die Differenz zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben ist das öffentliche Defizit (im Kontext des Stabilitäts- und Wachstumspaketes Maastricht-Defizit genannt).

Von größter Bedeutung als Teil der Einnahmenquote ist die Steuer- und Abgabenquote. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der Staat durch hoheitlichen Zwang Mittel (in Relation zum BIP) einhebt. Sie lässt aber nicht erkennen, in welchem Ausmaß dem Privatsektor, dh. den privaten Haushalten und den Unternehmen, Mittel nachhaltig entzogen werden. Der Staat leitet den größten Teil der Steuern und Abgaben umgehend in Form von Transferzahlungen, Gehaltszahlungen, Subventionen, Zahlungen für Vorleistungen und Investitionen sowie für Zinsen in die privatwirtschaftlichen Bereiche der Volkswirtschaft zurück. Die Bezeichnung „Steuer- und Abgabenquote“ bringt zum Ausdruck, dass nicht nur die Steuern, sondern auch die Sozialabgaben eingerechnet werden. Neben jenen Abgaben, die dem österreichischen Staat zufließen, gibt es auch noch die EU-Eigenmittel, die an die EU abgeführt werden (für nähere Informationen dazu siehe EU-Beilage). Diese EU-Eigenmittel werden üblicherweise ebenfalls in die Steuer- und Abgabenquote eingerechnet.

2.5 Maastricht-Defizit, Primärsaldo, Strukturelles Defizit

2.5.1 Maastricht-Defizit des Gesamtstaates

Nach der Finanzkrise 2009/10 wies die Maastricht-Defizitquote einen tendenziell sinkenden Pfad auf und 2018 sowie 2019 wurden erstmals seit Mitte der Siebzigerjahre wieder leichte gesamtstaatliche Überschüsse erzielt. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 waren jedoch die Haushaltsergebnisse von der COVID-19-Pandemie stark belastet. Durch den im Zuge der COVID-19-Pandemie erfolgten drastischen Konjunkturerstbruch und die von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen wurden sowohl der Saldo des Bundesbudgets als auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo ab 2020 vorübergehend stark negativ. Nachdem 2020 mit -8,2% des BIP das bisher höchste Staatsdefizit verzeichnet wurde, ging es 2021 trotz anhaltender COVID-19-Pandemie bereits auf -5,7% zurück. Ab 2022 gingen zwar die Budgetbelastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurück, gleichzeitig waren die öffentlichen Haushalte jedoch 2022 bis 2024 massiv von den infolge des Krieges Russlands in der Ukraine notwendig gewordenen Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung und zur Sicherstellung der Energieversorgung belastet. Überdies kam es ab 2023 zu Mehrausgaben aufgrund neuer Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Sicherheit, Klima und Transformation sowie Standort-sicherung, die jedoch budgetär nicht gegenfinanziert wurden und damit nachhaltig ein erhebliches Defizit hinterließen. Auch der von den Wirtschaftsforschungsinstituten so nicht vorhergesehene starke Einbruch der Konjunktur in den Jahren 2023 und 2024 wirkte sich ebenfalls deutlich verschlechternd auf die öffentlichen Finanzen aus. Das führte 2024 zu einer deutlichen Verschlechterung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits auf -4,6% des

BIP. Auch das für 2025 geplante Defizit von -4,5% des BIP lag noch klar über der erlaubten 3%-Grenze, was die Eröffnung eines EU-Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits am 8. Juli 2025 zur Folge hatte.

Insbesondere aufgrund des im Frühjahr 2025 von der damals neuen Bundesregierung beschlossenen Sanierungspaketes und der leichten Konjunkturerholung konnte das Defizit bereits 2025 auf -4,2% gesenkt werden. Für 2026 wird weiterhin von der Einhaltung des geplanten Defizits von -4,2% ausgegangen.

Um jedoch den im Zuge der Erstellung des BFRG 2025-2029 geplanten gesamtstaatlichen Defizitpfad für 2027 und 2028 zu halten war im Frühjahr 2026 im Zusammenhang mit der Erstellung des Doppelbudgets 2027/28 ein weiteres Konsolidierungspaket notwendig (Gründe: strengere Defizit-Ziele laut ÖStP von Dez. 2025 für Bund inkl. SV, schlechtere Konjunktorentwicklung, Inflations-Auswirkungen des Iran-Kriegs). Damit soll die Erreichung der geplanten gesamtstaatlichen Defizite von 3,5% des BIP für 2027 und -3,0% des BIP für 2028 und damit die Aufhebung des EU-Defizitverfahrens im Jahr 2028 sichergestellt werden.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo war in Österreich von 1975 bis 2018 stets negativ. Am höchsten war das Maastricht-Defizit vor der COVID-19-Pandemie im Jahr 1995 mit -6,2% des BIP. Nur 2001 konnte mit einem Wert von -0,7% des BIP ein Maastricht-Saldo erzielt werden, der zumindest in der Nähe eines ausgeglichenen Haushaltes lag. Danach wies Österreich wieder signifikante Maastricht-Defizite aus. Abgesehen von einer durch einen Sondereffekt verursachten Überschreitung im Jahr 2004 hat Österreich aber das Defizitkriterium von 3% des BIP in den Jahren bis zum Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2009 immer unterschritten. Durchwegs erzielte man einen komfortablen Spielraum zu dieser Defizitgrenze.

Der Anstieg des Defizits auf -4,9% des BIP im Jahr 2004 war insbesondere Folge der von EUROSTAT nachträglich durchgeführten Umklassifizierung des im Zuge der Reorganisation der ÖBB erfolgten Schuldenerlasses als auch der Kapitalerhöhung des Bundes an der ÖBB. Beide wurden nachträglich als defizitwirksame Transfers eingestuft und bewirkten einen Defizitbeitrag im Ausmaß von insgesamt 3,2% des BIP. Infolge der Finanzkrise kam es in den Jahren 2009 und 2010 – wie auch beim Großteil der anderen EU-Mitgliedstaaten – zu signifikanten Überschreitungen der 3%-Defizitgrenze.

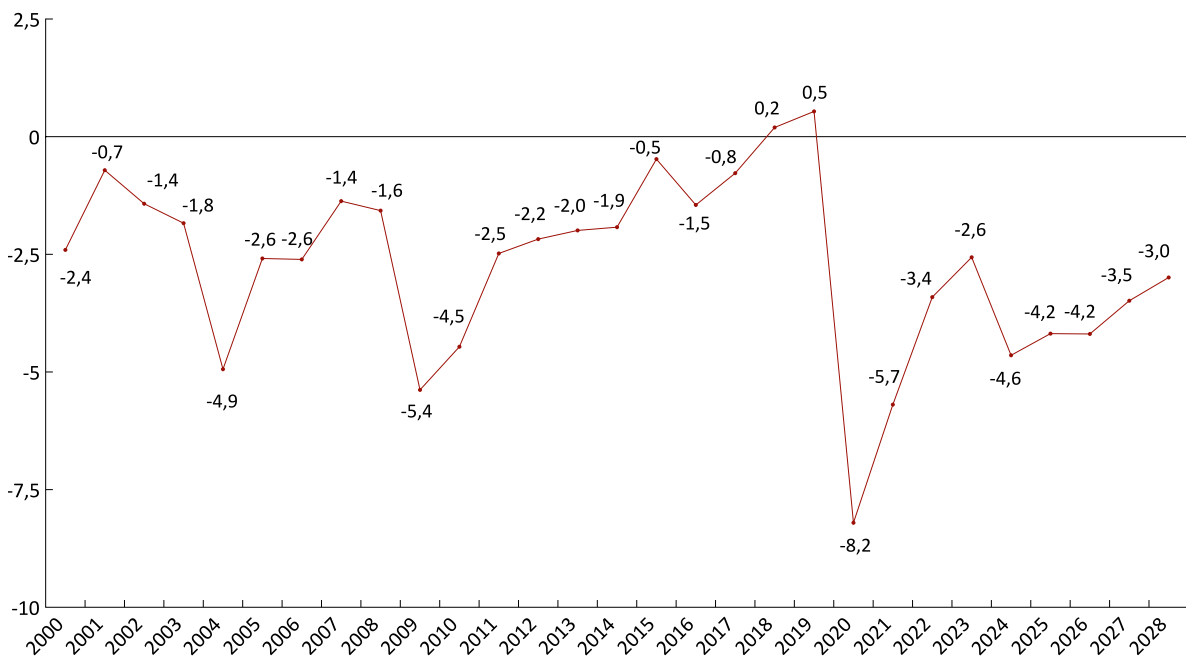
Durch die ab 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung konnte jedoch die Maastricht-Defizitgrenze im folgenden Jahrzehnt wieder deutlich unterschritten werden. Österreich konnte das Maastricht-Defizit sogar rascher als die meisten anderen betroffenen EU-Mitglied-

staaten wieder unter die 3%-Defizitgrenze bringen und in den Folgejahren weiter reduzieren. 2018 konnte erstmals seit Jahrzehnten ein gesamtstaatlich positiver Maastricht-Saldo erreicht werden, der 2019 noch gesteigert werden konnte.

Seit 2020 müssen aus den bereits oben genannten Gründen (COVID-19-Pandemie, Energiekrise, nicht gegenfinanzierte Offensivmaßnahmen, Rezession 2023 und 2024) jedoch wieder signifikante Maastricht-Defizite verbucht werden. Die seit 2020 klar ersichtlichen jährlichen Verbesserungen wurden 2024, insbesondere durch die Auswirkungen der Rezession, nur vorübergehend unterbrochen.

Mit dem 2025 beschlossenen Konsolidierungspaket wurde die Rückkehr auf einen sich nachhaltig verbessernden Defizitpfad eingeleitet und mit dem ergänzenden Konsolidierungspaket von 2026 abgesichert. Die mittelfristige Finanzrahmenplanung geht von weiteren kontinuierlichen Defizitrückgängen und einer Rückführung des gesamtstaatlichen Defizits unter die 3%-Grenze ab 2028 aus.

Maastricht-Defizit des Gesamtstaates
in % des BIP



Quellen: bis 2025 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2026), ab 2026 BMF.

Das für den Stabilitäts- und Wachstumspakt relevante Maastricht-Defizit wird für den Gesamtstaat berechnet. Dh. es werden alle Einheiten einbezogen, die in der Abgrenzung der VGR zum Sektor Staat gezählt werden. Die Sub-Sektoren des Staates sind der Zentralstaat (Bund inkl. Bundesfonds, Bundeskammern, Hochschulen und sonstige ausgegliederte Einheiten des Bundes, die in der VGR zum Sektor Staat gezählt werden), Landesebene

(Länder ohne Wien), Gemeindeebene (Gemeinden inkl. Wien) und Sozialversicherung. Beim Maastricht-Defizit (in der VGR „Finanzierungssaldo“ genannt – nicht zu verwechseln mit dem Saldo der Finanzierungsrechnung des Bundes) wird auf Größen der VGR Bezug genommen. Gegenüber der administrativen Darstellung (entspricht beim Bund der Finanzierungsrechnung) bleiben in der Maastricht-Rechnung jene Auszahlungen und Einzahlungen der allgemeinen Gebarung unberücksichtigt, bei denen es sich um Umschichtungen im Finanzvermögen handelt, die aber keine dauerhafte Be- oder Entlastung des Haushalts bedeuten (so genannte Finanztransaktionen). Das betrifft im Wesentlichen Transaktionen, bei denen den getätigten Zahlungen Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen (zB. Darlehensgewährung, Erwerb oder Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten wie Beteiligungen oder Wertpapieren). Gewährte Darlehen werden wieder zurückbezahlt, Beteiligungen und Anlagewertpapiere können wieder veräußert werden. Darlehensgewährungen und der Erwerb von Beteiligungen vermindern das staatliche Vermögen nicht, der Staat erwirbt nur eine andere Forderung.

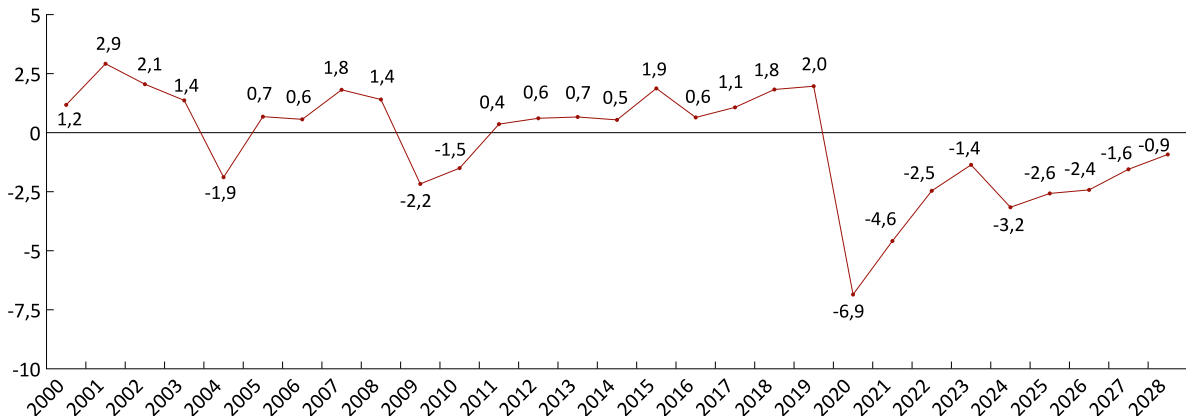
Daneben gibt es Besonderheiten wie zeitliche Bereinigungen, die etwa bei der Verbuchung von Zinsen, Einzahlungen aus der Mehrwertsteuer oder Investitionen und Zahlungen an den EU-Haushalt bedeutsam sind, oder etwa auch bei der Behandlung von bestimmten Einzahlungen als Finanzierungsvorgänge, wie zB. die Einzahlungen aus der damaligen Übertragung von Liegenschaften des Bundes an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG).

Das Maastricht-Defizit ist jenes Defizit, welches zweimal jährlich im Rahmen der budgetären Notifikation per 1. April und per 1. Oktober der Europäischen Kommission zu melden ist und welches für die Beurteilung der Budgetpolitik nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu Grunde gelegt wird. Für die Berechnung des Maastricht-Defizits ist die Abgrenzung der Staatsausgaben und -einnahmen maßgeblich. EUROSTAT, das statistische Amt der Europäischen Kommission, hat hierzu ein Handbuch vorgelegt (Handbuch zum ESGV'10: Defizit und Schuldenstand des Staates; neueste Auflage: 2022).

2.5.2 Primärsaldo

Entwicklung des Primärsaldos, Gesamtstaat auf Maastricht-Basis

in % des BIP



Quellen: bis 2025 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2026), ab 2026 BMF.

In den letzten zwei Jahrzehnten konnte Österreich überwiegend Primärüberschüsse erzielen. Primärdefizite (dh. negative Primärsalden) traten nur punktuell auf. Der negative Wert von 2004 geht auf eine nachträgliche defizitwirksame Umbuchung von Transfers an die ÖBB durch EUROSTAT zurück. In den Jahren 2009 und 2010 traten signifikante Primärdefizite infolge des Ausbruchs der Finanzkrise auf. Die seit 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung bewirkte in den Jahren vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie wieder durchgehend Primärüberschüsse. Der gesamtstaatliche Primärsaldo verschlechterte sich jedoch 2020 infolge der COVID-19-Pandemie auf -6,9% des BIP, hat sich bis 2023 aber wieder signifikant verbessert und wird sich nach der neuerlichen Verschlechterung 2024 von diesem niedrigeren Niveau aus wieder kontinuierlich jährlich verbessern.

Der Primärsaldo (bzw. auch der strukturelle Primärsaldo) wird häufig zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Budgetpolitik herangezogen. Er ist definiert als Finanzierungssaldo (Maastricht-Defizit) ohne Zinsausgaben für die Staatsschuld. Er zeigt, wie sich die Budgetpolitik, abgesehen von den Einflüssen der Zinsen für die Staatsschuld, entwickelt. Das Primärdefizit wird für die Analyse des Zusammenhanges von Zinsausgaben und den gegenwärtigen bzw. künftigen Budgetspielräumen herangezogen.

2.5.3 Struktureller Saldo / Struktureller Primärsaldo

Der strukturelle Budgetsaldo, der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte Maastricht-Saldo, ist seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 signifikant negativ, er verbesserte sich jedoch seither schon wieder deutlich. Da derzeit die Volkswirtschaft unterhalb ihres Potentialoutputs liegt, resultiert daraus ein negativer Effekt auf die Staatsfinanzen.

Der strukturelle Saldo, unter Herausrechnung dieses Effekts, ist dementsprechend derzeit etwas besser als das Maastricht-Defizit. Gegen Ende der Planungsperiode nähern sich die beiden Größen einander an, da sich auch die Output Lücke definitionsgemäß am Ende des Prognosezeitraums schließt.

Für den strukturellen Primärsaldo, also den um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten Primärsaldo, gilt dasselbe.

Das strukturelle Defizit ist ein wichtiger Indikator. Darunter versteht man das Defizit, das unabhängig von der konjunkturellen Situation besteht, also auch auftritt, wenn die Volkswirtschaft ihr Potenzialoutput erreicht hat. Ein strukturelles Defizit zeugt von einem generellen Missverhältnis zwischen der Höhe der Einnahmen und Ausgaben und kann nur durch Reformen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden und nicht durch eine Förderung des Wirtschaftswachstums. Das strukturelle Defizit ist nicht direkt aus dem Budget ableitbar. Es muss erst durch ökonometrische Verfahren berechnet werden und ist mit Unsicherheiten behaftet, insbesondere, weil nicht immer klar ist, wie weit die aktuelle Wirtschaftsleistung vom Potentialniveau entfernt ist und wie stark das aktuelle Wirtschaftswachstum vom Potenzialwachstum abweicht. Neben dem Konjunkturreffekt werden für die Berechnung des strukturellen Defizits auch Einmaleffekte, also Effekte, die nicht dauerhaft zu Budgetverbesserungen oder -verschlechterungen führen, unberücksichtigt gelassen. Nach Interpretation der EU-Vorschriften durch die EK waren ua. auch Mehrkosten infolge der Flüchtlingskrise und der Terrorbekämpfung bei der Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben betreffend das strukturelle Defizit nicht zu berücksichtigen.

Rechnet man zusätzlich zu Konjunkturreffekt und Einmalmaßnahmen auch noch die Zinszahlungen aus dem Maastricht-Saldo heraus, bzw. bereinigt man den Primärsaldo um Konjunktur- und Einmaleffekte, so spricht man vom strukturellen Primärsaldo.

Vor dem Inkrafttreten der neuen EU-Fiskalregeln war das strukturelle Defizit ein wesentlicher Indikator für die haushaltspolitischen Überwachung in der EU. Mit den seit 30. April 2025 geltenden neuen EU-Fiskalregeln tritt das strukturelle Defizit etwas in den Hintergrund und der Fokus liegt auf dem Ausgabenwachstum.

2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes

In vereinfachter Darstellung kann das Maastricht-Defizit des Bundes aus der Finanzierungsrechnung wie folgt abgeleitet werden:

Auszahlungen der Finanzierungsrechnung

- Einzahlungen der Finanzierungsrechnung
- = Nettofinanzierungsbedarf des Bundes (=Abgang der Finanzierungsrechnung)
- + Einzahlungen aus dem Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen
- Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen
- + Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen
- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen
- + Einzahlungen aus außerordentlichen Dividenden
- +/- Zeitliche Abgrenzungen gemäß Definition in der VGR
- +/- Sonstige Besonderheiten lt. VGR (zB. Abschreibungen von Forderungen)
- = Maastricht-Defizit des Bundes
- + Defizite/-Überschüsse der sonstigen Einheiten des Bundessektors
- = Maastricht-Defizit des Bundessektors (=central government)

Tabelle 2: Ableitung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits aus dem Saldo der Finanzierungsrechnung des

Bundes¹⁾

in Mio. €

	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ¹	2028 ¹
Saldo Finanzierungsrechnung des Bundes	-20.762	-8.014	-19.119	-14.386	-18.282	-15.515	-13.154
Finanzielle Transaktionen laut Bundesbudget							
Rückzahlung des der KA Finanz weitergereichten ABBAG-Darlehens		2.512					
sonstige Darlehen	-86	-5.056	-14	-3			
Verkauf der immigon		-446	-20				
Rückzahlung Genussrecht Volksbank	-98						
Nachranganleihe HETA	1.000						
Ausgleichszahlungen SWAPS	-71	-151	-60	-96			
Arbeitsmarktrücklage (Zuführungen - Entnahme)	-16	15	-69	239			
Sonstige finanzielle Transaktionen ²	-36	61	42	40			
Nicht Finanzielle Transaktionen - nicht im Bundesbudget							
sonstige Abschreibungen	-22	-26	-30	-26			
Haftungen Exportförderung - Abschreibungen	-22	-13	-8	-60			
ESF-Kredite	-1	2	-2	1			
Periodengerechte Zuordnung gemäß ESVG 2010							
Zinsen	2.764	3.310	1.869	664			
Steuern	495	558	667	543			
Zahlungen von/an die EU	-191	269	174	96			
EU-Eigenmittel	113	-13	-96	5			
Adaptierung der Bundesbeiträge (D.73/1) an die PV	-158	-369	236	98			
Bundespflegegeld	36	33	41	94			
Mobilfunklizenzen	130	130	106	131			
ÖBB	-67	160	183				
Emissionszertifikate	-71	-57	125	28			
Militäranlagen	57	491	864	865			
übrige Anlagen	-52	-127	-7				
sonstige Ausgaben	103	73	157	382			
Covid-19 Härtefallfonds	-134	-17		-1			

	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ¹	2028 ¹
Covid-19 Kurzarbeit	152						
Covid-19 NPO-Unterstützungsfonds	-15	-25	-3				
Covid-19 Überbrückungsfonds f. selbst. KünstlerInnen	-10						
RRF	904	241	506	-1.815			
Energiekostenzuschuss 1	-463	458	3				
Energiekostenzuschuss 2		-1.022	993				
Stromkostenbremse	-149	27	-64	155			
EKZ Pauschalfördermodell	-42	18	24				
Stromkostenausgleich/Strompreiskompensation	-185	185		-75			
Covid-Epidemiegesetz Verdienstentgänge	-1.106	1.052	169	21			
Gebührenbremse		150	-150				
Covid-19 Impfstoffe (EA 760); P52	-121		121				
Nachzahlungen 1. DRN 2023 (EA 797); D99			-629	244			
Entlastungsmaßnahmen CO2-Abgabe (EA 795); D39	-82	-44	19	7			
Schienenverbundvertrag mit Wien	-29	4	-62	-56			
Vorräte		-33	-129	-18			
restliche Time Adjustments	-8	12	25	56			
sonstige Anpassungen							
Guthaben der Steuerpflichtigen	491	-201	-207	-19			
Forderungsabschreibungen	-30	-160	-57	-64			
Zurechnungen von außerhalb des Bundesbudgets							
Einheiten außerhalb des Bundessektors i.e.S.	200	-2.769	-2.286	-2.240			
Maastricht-Defizit des Bundessektors lt. ESGV 10							
Maastricht-Defizit der Landes und Gemeindeebene	2.767	-2.793	-5.390	-5.631	-5.975	-4.378	-3.898
Maastricht-Defizit der Sozialversicherung	-510	-676	-876	-644	-498	-150	-150
Maastricht-Defizit des Gesamtstaates	-15.325	-12.249	-22.953	-21.464	-22.158	-19.081	-16.905

Quellen: bis 2025 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 31. März 2026), ab 2026 BMF.

¹ BVA-Entwurf

² Ausfuhrförderung und Beteiligungen

3 Technischer Teil

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) geht von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen. Grundlage für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG'10). Das ESGV'10 ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt und welches als Annex A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 veröffentlicht wurde. Es ist für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliches Recht.

In der Definition der VGR umfasst der Sektor Staat auch jene öffentlichen Unternehmen und ausgegliederten Einheiten, die sich hauptsächlich über staatliche Zuwendungen finanzieren. Entscheidend ist hier das sogenannte 50%- Kriterium: Werden weniger als die Hälfte der Produktionskosten durch eigene Umsatzerlöse gedeckt, handelt es sich um eine Einrichtung, die in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet wird. Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber marktähnlich verhalten, dem privaten Sektor zugerechnet. Dabei müssen folgende drei Kriterien erfüllt sein:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50% wird erzielt,
- eine vollständige Rechnungsführung ist gegeben,
- weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit wird eingeräumt.

Beispielsweise werden Bundestheater, Bundesmuseen und Universitäten und seit 2014 die ÖBB Infrastruktur AG und die ÖBB Personenverkehr AG in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet, obwohl es sich um ausgegliederte Rechtsträger handelt, weil sie das 50%-Kriterium nicht erfüllen.

Neben dieser institutionellen Abgrenzung gibt es zwischen der VGR und der administrativen Darstellung insbesondere Unterschiede bei der zeitlichen Erfassung von staatlichen Auszahlungen und Einzahlungen: Sie werden, mit Ausnahme der Steuereinzahlungen, in der VGR nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung gebucht, dh. zum Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird, bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgeho-

ben werden (Accrual-Basis). Das Accrual-Prinzip bewirkt zeitliche Verschiebungen zu den Einzahlungen und Auszahlungen in den Kassenbudgets der öffentlichen Haushalte und führt zu einem anderen Saldo (Defizit bzw. Überschuss). Davon betroffen sind Verzögerungen bei Auszahlungen, die eine normale Buchhaltungsperiode überschreiten. Wichtigste Beispiele hierfür sind die Zinsen für die Staatsschuld, die in der VGR nicht nach den Zahlungszeitpunkten, sondern gemäß ihrem Anwachsen in der Berichtsperiode („Accrual“-Prinzip) darzustellen sind und Einzahlungen von einzelnen Steuern, wie zB. die Mehrwertsteuereinzahlungen oder Lohnsteuereinzahlungen, die einen zeitlichen Rückstand von zwei Monaten (bei Mehrwertsteuer) bzw. einem Monat (bei Lohnsteuer) haben und in der VGR zeitlich bereinigt werden.

Die VGR hat den Vorteil, dass die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte mit anderen volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen wie dem BIP in Relation gesetzt werden können. Auch ermöglicht sie dank der einheitlichen internationalen Systematik (ESVG'10) zumindest grobe Vergleiche mit anderen Ländern. Die administrative Darstellung enthält teilweise auch Doppelzählungen, was zu Aufblähungen führen kann (im Bundesbudget wurden mit der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2009 die Doppelzählungen weitgehend eliminiert). Auch die Verbuchungsregeln wurden im Zeitablauf immer wieder geändert, sodass ein intertemporaler Vergleich schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist. Die Ergebnisse der Darstellung des Sektors Staat gemäß der VGR werden auf der Homepage der Statistik Austria unter „Öffentliche Finanzen“ publiziert (www.statistik.at).

In der Veranschlagung (Bundesvoranschlag – BVA) sind in der Finanzierungsrechnung sämtliche zu erwartenden Einzahlungen und voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen des Bundes voneinander getrennt und in voller Höhe (Bruttodarstellung) aufzunehmen, wobei zwischen allgemeiner Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden wird. Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit werden im Wesentlichen die Auszahlungen und Einzahlungen aus Finanzierungen (Aufnahme von Finanzschulden zur Deckung des Defizits und Tilgung von auslaufenden Anleihen) und Währungstauschverträgen, in der allgemeinen Gebarung alle sonstigen allgemeinen Auszahlungen und Einzahlungen dargestellt. Allgemeine Gebarung und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit bilden zusammen den Finanzierungsvoranschlag. Neben der Darstellung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag gibt es seit 2013 auch eine Darstellung der Aufwendungen und Erträge im Ergebnisvoranschlag.

Die Gliederung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des BVA und des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) erfolgt nach organorientierten Gesichtspunkten in Rubriken, Untergliederungen, Global- und Detailbudgets sowie nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen.

Dem Grundsatz der Jährlichkeit und des Kassenbudgets entsprechend ist für die zeitliche Zugehörigkeit eines Finanzjahres in der Finanzierungsrechnung der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Auszahlungen tatsächlich geleistet und die Einzahlungen tatsächlich zugeflossen sind und in der Ergebnisrechnung das Finanzjahr, in dem Ressourcenaufbringung und –verbrauch ökonomisch stattgefunden haben.